



GEYER-BUNTROCK & COLL.
Moritzstraße 53, 08523 Plauen

Herrn Rechtsanwalt
Karl-Heinz Kandler
Hauptstraße 80
09221 Neukirchen

vorab per Fax: 0371 2 80 42 18
per Mail: RA-Kandler@chemonline.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

23/16

(bei Antwort und Überweisung angeben)

PI-47/2016/GB -ew

Datum

2016-12-12

Conrad ./I. Deutsche Polizeigewerkschaft im DBB Landesverband Sachsen e. V.

Hier: Einladungen zur außerordentlichen LV Sitzung am 12. Dezember 2016, 16:00 Uhr

Sehr geehrter Herr Kollege Kandler,

wir gehen davon aus, dass Sie weiterhin Herrn Conrad vertreten, sollte dem nicht so sein, wären wir Ihnen sehr verbunden, wenn Sie uns unverzüglich eine Rückinformation geben würden.

Mit Schreiben vom 14.10.2016 hatten wir die anwaltliche Vertretung des DPoIG LV Sachsen angezeigt und uns zu Ihrem Schreiben vom 06.10.2016 an unsere Mandantin positioniert.

Wir hatten im obigen Schreiben der Hoffnung Ausdruck gegeben, dass der verbliebenen Vereinsführung die Erfüllung ihrer Aufgaben ohne Behinderung ermöglicht wird. Leider hat sich diese Hoffnung nicht erfüllt.

Durch Ihren Mandanten wurden über Herrn Rommel Einladungen zu einer Vorstandssitzung für den heutigen Tag um 16:00 Uhr versandt. Die uns vorliegende Einladung für Herrn Gärtner stammt vom 11.12.2016.

Peter G. Geyer-Buntrock
Rechtsanwalt

Moritzstraße 53
08523 Plauen

Telefon: 03741 - 30 08 82
Telefax: 03741 - 15 35 26

Email:
info@geyer-buntrock.de
www.geyer-buntrock.de

Zweigniederlassung:

Merseburger Straße 309
06132 Halle

Telefon: 0345 - 5 22 28 73
Telefax: 0345 - 5 22 28 89

Roßbacherstraße 2
08645 Bad Elster

Telefon: 037437 - 5 53 32
Telefax: 037437 - 5 53 40

in Kooperation mit

Jens Geyer-Ließ
Rechtsanwalt
Reichardtstr. 5
06114 Halle

www.verkehrsrecht-halle.de

**FJS Wirtschafts- u.
Steuerberatungs GmbH**
Moritzstraße 53
08523 Plauen

Besprechungen nur nach
Vereinbarung;
telefonische Auskünfte ohne
schriftliche Bestätigung sind
unverbindlich.

Wir gehen davon aus, dass Ihrem Mandanten als Einladender auch bekannt ist, dass alle Mitglieder des Landesvorstandes einzuladen sind. Nach unserem Kenntnisstand liegen teilweise Einladungen noch nicht vor, auch wenn diese an bekannte oder gewerkschaftsinterne E-Mail-Adressen verschickt werden sollten.

Wir möchten darauf aufmerksam machen, dass auch bei einer außerordentlichen Sitzung des Landesvorstandes eine Ladungsfrist einzuhalten ist. Dafür gibt jedoch weder die Satzung noch die Geschäftsordnung Vorgaben. Soweit derartige Vorgehen fehlen, ist, so die Rechtsprechung, eine angemessene Frist einzuhalten. Eine angemessene Frist ist mindestens eine Woche.

Im vorliegenden Fall ist eine angemessene Frist nicht eingehalten, so dass, wenn Beschlussfassungen erfolgen, diese einen Formmangel enthalten der zur Nichtigkeit dieser Beschlüsse führt.

Sollte diese Vorstandssitzung durchgeführt werden und die Beschlüsse entsprechend den beigefügten Vorlagen gefasst werden, sind diese nichtig. Sollten aus diesen nichtigen Beschlüssen Folgehandlungen abgeleitet werden, werden wir ohne weitere Verzögerung auftragsgemäß Nichtigkeitsklage erheben, gegebenenfalls einstweiligen Rechtsschutz in Anspruch nehmen.

Die gegenwärtige Vereinsführung bereinigt die formalen Fehler der Vergangenheit, die auch Ihr Mandant mit zu vertreten hat. Das erklärte Ziel Ihres Mandanten muss sein, dass satzungsgemäß gehandelt wird. Die Aktion die jetzt erfolgt, ist aus diesen Gründen nicht nachvollziehbar und wird auch nicht hingenommen.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

(Geyer-Buntrock)
- Rechtsanwalt -

Verteiler